

BAND III / ANHANG VI

Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 715

Königliches Decret

Im Pallaste zu Cassel, am 6ten Februar 1808

Welches Verfügungen über die Jagd enthält.

(siehe die Decrete vom 14ten Februar und 31sten Mai 1809, welche denselben Gegenstand betreffen).

Wir Hieronymus Napoleon, etc. haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, nach Anhörung Unsers Staatsraths; verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es darf Niemand jagen, welcher nicht einem Erlaubnisschein hat, Waffen zu führen. Dieser Erlaubnisschein wird von dem Präfekten oder Unterpräfekten in seinem Distrikte einem jeden ertheilt, welchem die Jagdgerechtigkeit zusteht.

Art. 2. Das Verbot zu jagen hindert jedoch den Land-Eigenthümer oder Pächter nicht, diejenigen Thiere zu tödten, welche er über Verwüstung seines Eigenthums oder Beschädigung seiner Erndte antrifft; nur darf er sich dazu keines Schiessgewehrs bedienen.

Art. 3. Jeder Eigenthümer, welcher einen Erlaubnisschein, Waffen zu führen, hat, ist berechtigt, mit Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen darüber enthaltenen Vorschriften, auf seinem Grunde und Boden, und demjenigen, worüber ihm die Gutsherrschaft zusteht, zu jagen. Auf fremdem Grunde und Boden kann er nur mit Erlaubnis des Eigenthümers, oder wenn und in so weit er dazu ein Recht erworben hat, jagen.

Art. 4. Auf Unsern Domänen, in Unsern Waldungen und Gehölzen behalten Wir Uns die Jagd vor, mit Ausnahme der von Uns zur Ausübung derselben etwa ertheilten Erlaubniss. Durch besondere Verordnungen werden noch die Polizei-Maassregeln bestimmt werden, welche Wir in dieser Hinsicht für dienlich halten werden.

Art. 5. Da die Jagd in den Stadtgebieten und Gemeinde-Holzungen und Gütern nicht ohne grossen Nachtheil von allen Mitgliedern der Gemeinheit ausgeübt werden kann, so soll dieselbe zum Besten der Gemeinden, welche Eigenthümer der Ländereien, Waldungen und Holzungen sind, verpachtet werden. Bis dahin darf Niemand ohne einen vom Maire ihm ertheilten und vom Präfekten oder Unterpräfekten visirten Erlaubnisschein jagen.

Erster Titel.

Polizei.

Art. 6. Von der Zeit an, wo die Saat aufgeht, bis dahin, wo alle Felder abgeerntet sind, darf kein Land-Eigenthümer oder anderer Privatmann, diejenigen nicht ausgenommen, welche, vermöge eines Erlaubnisscheins, Waffen führen dürfen, auf Ländereien, die nicht eingezäunt sind, jagen. Die Präfekten haben in den ihnen untergebenen Departements jährlich durch eine besondere Verordnung genau den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Jagd aufgehen und wann sie geschlossen seyn soll.

Art. 7. Es steht jedoch jedem Land-Eigenthümer oder Besitzer frei zu jeder Zeit auf seinen Seen und Teichen, und den durch Mauern oder lebendige Hecken von den Gütern Anderer getrennten Besitzungen, zu jagen oder jagen zu lassen.

Art. 8. Es wird allen und jeden hiermit verboten, zu welcher Zeit oder auf welche Art es auch sey, auf dem Grunde und Boden eines Andern, ohne dessen Einwilligung, oder ohne dass ihnen dazu ein wohlverworbenes Recht zusteht, zu jagen, widrigenfalls sie der Orts-Gemeinde eine Geldstrafe von 20 Francs und dem Eigenthümer der Früchte eine Entschädigung von 10 Francs zu erlegen haben, mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zu einer noch grösseren Schadloshaltung, wenn der Fall sich dazu eignet.

Allen Land-Eigenthümern oder Besitzern wird hiermit gleichfalls bei Strafe von 20 Francs untersagt, während der Zeit, wo die Jagd geschlossen ist, auf ihren nicht eingezäunten Ländereien zu jagen.

Art. 9. Wenn ein Fremder, ohne Einwilligung des Eigenthümers, auf Ländereien, welche mit Mauern oder Hecken umgeben sind, jagt, so soll er zur Entrichtung einer Geldstrafe von 30 Francs und einer Entschädigung von 15 Francs verurtheilt werden. Grenzt das eingeschlossene Stück Land aber unmittelbar an eine Wohnung, so hat er eine Geldstrafe von 40 Francs, und eine Entschädigung von 20 Francs zu erlegen. Auch kann er überdiess noch wegen Verletzung der Befriedigungen und gefährdeten Sicherheit der Bewohner in Anspruch genommen werden.

Art. 10. Im Wiederbetretungsfalle wird die Geldstrafe bei jeder neuen im Laufe des Jahres begangenen Gesetzes-Uebertretung verdoppelt.

Art. 11. Die Entschädigungen und Geldstrafen müssen binnen acht Tagen nach der Insinuation des Urtheils entrichtet werden: zum erstenmal bei Gefängnisstrafe von acht Tagen, und zum zweitenmal bei einer den Umständen angemessenen Gefängnisstrafe von vier bis sechs Wochen; zum drittenmal wird der Uebertreter als Wilddieb angesehen, und zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Art. 12. Die Gewehre werden zum Besten der Feldhüter und Förster weggenommen, doch dürfen diese die Jagenden nur dann entwaffnen, wenn dieselben sich Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten erlauben.

Art. 13. Ein jeder, welcher, ohne dazu Erlaubniss zu haben, in Unsern Königlichen Domänen, Waldungen und Gehölzen auf der Jagd betroffen wird, soll angehalten und festgesetzt werden, bis Erkundigungen über ihn eingezogen sind, wenn er nicht binnen vier und zwanzig Stunden Sicherheit leistet; auch ist er noch ausserdem den im 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Artikel angeordneten Geld- und andern Strafen unterworfen.

Art. 14. Allen und jeden wird hiermit untersagt, während der Nacht in Unsern Waldungen, Gehölzen und dazu gehörigen Gebüsch, so wie in den Gemeinde-Holzungen, und selbst in denen, welche Privatpersonen gehören, zu schiessen, oder mit Flinten und Büchsen in dieselben zu gehen, und sich darin aufzuhalten; so wie überhaupt bei der Nacht an irgend einem Orte mit Feuegewehr zu jagen, bei Strafe von hundert Francs, und, nach Befinden der Umstände, selbst bei Leibesstrafe.

Art. 15. Die Aeltern sind für die gesetzwidrigen Handlungen ihrer Kinder verantwortlich, wenn diese noch nicht ein und zwanzig Jahre alt, unverheirathet sind, und bei ihnen wohnen, jedoch können sie deshalb nicht persönlich verhaftet werden.

Art. 16. Wenn die bei Uebertretung der im 8ten und 9ten Artikel enthaltenen Verfügungen ertappten Personen keinen bekannten Wohnort haben, oder verkleidet und verlarvt sind, so sollen sie sogleich verhaftet werden.

Zweiter Titel.

Gerichtliche Verfolgung der Jagd-Frevel.

Art. 17. Die Jagd-Frevel sollen durch Berichte oder Protocolle der für die Gemeinde-Holzungen bestellten Waldhüter (Gehegereuter) und Förster, durch die Gendarmerie und durch jeden andern Beamten und Diener der Gemeinde-Polizei beurkundet werden. Diese Protocolle müssen binnen vier und zwanzig Stunden vor einer obrigkeitlichen Person des Orts bekräftigt werden. Die Aussage zweier Zeugen vertritt die Stelle besagter Berichte und Protocolle. Es ist jedoch der Gegenbeweis zulässig, ohne förmlich darzuthun, dass die Beweis-Urkunden falsch sind.

Art. 18. Nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Jagd-Frevel begangen wurde, ist jede darauf sich beziehende Klage erloschen.

Art. 19. Die von Militär-Personen begangenen Jagd-Frevel sollen eben so wie diejenigen, welche sich andere Bürger haben zu Schulden kommen lassen, gerichtlich verfolgt, und von den gewöhnlichen Tribunalen beurtheilt werden.

Art. 20. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär,

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**